



SATZUNG

über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Oberreichenbach
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 17.12.2018

Satzung

über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Oberreichenbach

(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 17.12.2018

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberreichenbach folgende Satzung:

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindegewohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-20);
2. das gemeindliche Leichenhaus (§§ 21, 21a);
3. den gemeindlichen Sargwagen (§ 22).

Zweiter Teil

Der gemeindliche Friedhof

§ 2

Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin beaufsichtigt und im Zusammenwirken mit der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) verwaltet.

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der auf Grund von Grabnutzungsrechten berechtigten Personen
- zu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
 - (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 25) – untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter acht Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
 6. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen;
 7. Film- Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken zu erstellen.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (9) Die gewerbliche Bestätigung kann für bis zu fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Antragstellung erteilt werden.
- (10) Gewerbliche Arbeiten dürfen während der Öffnungszeiten des Friedhofs und des Leichenhauses ausgeführt werden, nicht jedoch an Samstagen und arbeitsfreien Tagen sowie an Sonn- und Feiertagen.
- (11) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofs- und Bestattungssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10);
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11);
 3. Gruften (§ 12);
 4. Urnenwahlgrabstätten (§ 13).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab oder eine Gruft in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem nach § 15 der Bestattungsverordnung (BestV) Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen eines Sarges, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 24) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit grundsätzlich neu belegt.
- (3) In jedem Reihengrab darf zusätzlich eine Urne bestattet werden, sofern es bereits mit einem Sarg belegt ist. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, sich oder ein Mitglied seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) im Reihengrab erdbestatten zu lassen. Satz 1 gilt für die Zubestattung einer Urne entsprechend. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Reihengräbern kann jederzeit verzichtet werden. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (6) § 11 Abs. 3, 4, 6, 7 und 9 gilt entsprechend.

§ 11 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für mehr als eine Erdbestattung. Es gibt Wahlgräber für zwei Sargplätze und für drei Sargplätze, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 24), längstens für die Dauer von 50 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) In Wahlgräbern darf pro Sargplatz zusätzlich eine Urne zubestattet werden, sofern der Sargplatz bereits mit einem Sarg belegt ist. § 13 Abs. 4 gilt entsprechend. Sollte in einem Wahlgrab ein Sargplatz zuerst mit einer Urne belegt worden sein, ist nur die Zubestattung einer weiteren Urne zulässig. Die nachträgliche Zubestattung eines Sarges ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb wird grundsätzlich nur im Todesfall zugelassen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder

2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
 - (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 5 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
 - (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 5 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 6 entsprechend.
 - (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
 - (9) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über eine bisher für Urnenbeisetzungen genutzte Grabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 12 Gruften

- (1) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Belegungssituation sowie des aus der vorgesehenen Gestattung resultierenden Erscheinungsbildes des Friedhofs die Anlegung von unterirdischen Gruften auf Reihen- oder Wahlgrabflächen zulassen sowie die bestehenden Gruften nach Ablauf der Nutzungsrechte beibehalten oder wiederverwenden lassen.
- (2) Hinsichtlich der Grabrechte gelten die Regelungen des § 11 entsprechend, mit Ausnahme dessen, dass sie auf eine Dauer von mindestens acht Ruhezeiten erworben werden müssen und dass auf das Nutzungsrecht nur mit Zustimmung der Gemeinde verzichtet werden kann.
- (3) Die Kosten für die Anlegung einer Gruft einschließlich gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Erlaubnisse und Überprüfungen technischer Art sind vollständig durch den Erwerber des Nutzungsrechts zu tragen oder garantieren.
- (4) Die §§ 16 – 20 sind analog anzuwenden.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.
- (2) Urnen können in den dafür zur Verfügung stehenden Röhren beigesetzt werden. Eine Benutzungspflicht besteht auf Grund der §§ 10 Abs. 3 und 11 Abs. 2 nicht. Das Nutzungsrecht an

einer Röhre umfasst die Beisetzung von bis zu drei Urnen innerhalb der Ruhezeit, i. S. d. § 23, wobei das Recht bis zum Ablauf der letzten Ruhezeit zu verlängern ist bzw. verlängert werden kann.

- (3) Für die Belegung und Nachfolge in der Rechtsausübung gelten § 11 Absätze 4-9 entsprechend.
- (4) Urnenbehältnisse müssen aus nachweislich sich innerhalb der Ruhezeit selbst vollständig zersetzendem Material gefertigt sein, damit keine Entfernung der im Erdreich aufgehenden Aschereste notwendig ist.
- (5) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Öffnen und Verschließen der Bestattungsröhren erfolgt nur durch von der Gemeinde bevollmächtigte Personen.
- (6) Aschereste und Urnen müssen entsprechend § 27 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend.

§ 14 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Reihengräber (§ 10): Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m;
 2. Wahlgräber mit zwei Sargplätzen (§ 11 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative): Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m;
 3. Wahlgräber mit drei Sargplätzen (§ 11 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative): Länge: 2,20 m, Breite: 3,00 m;
 4. Urnenwahlgrabstätten (§ 13): Länge: 0,40 m, Breite 0,40 m.
- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von der Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt, außer in Urnenwahlgrabstätten (§ 13), mindestens 90 cm.

§ 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens vier Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Witterungsverhältnisse entgegenstehen. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei allen Grabarten ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen. Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) überlassen, deren Inhalt der

Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Urnengräber liegen in einer vom Friedhofsträger gepflegten Grünfläche. Eine Bepflanzung und das Abstellen von Vasen und Kerzen ist nur innerhalb des dafür vorgesehenen Metallrahmens zulässig. Sofern hiervon nicht Gebrauch gemacht wird, ist auch diese Fläche in die Grünfläche einzubeziehen. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:
1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10;
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung;
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.
- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 17

Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- | | |
|-------------------------------------|----------------------------|
| 1. bei Reihengräbern (§ 10): | Höhe 1,20 m, Breite 0,80 m |
| 2. bei Wahlgräbern (§ 11): | Höhe 1,20 m, Breite 1,60 m |
| 3. bei Urnenwahlgrabstätten (§ 13): | Höhe 0,60 m, Breite 0,40 m |
- (2) Für Urnengräber ist auch die Anbringung von Urnenzeichen auf einer Grundfläche von maximal 0,25 m mal 0,25 m zulässig, deren Höhe 1,10 m ab Erdoberkante zuzüglich 0,10 m unterhalb nicht überschreiten darf. Urnengräber dürfen außerdem mit einer Grabplatte in den Maßen 0,40 m mal 0,40 m abgedeckt werden.
- (3) Grabeinfassungen werden von der Gemeinde in einheitlicher Form als fester Bestandteil des Grabes hergestellt.

§ 18 Gestaltung und Herkunft der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung für entsprechende Zweckbestimmung ungebräuchlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabmäler oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (3) Urnenzeichen dürfen nur aus Naturstein, Holz, Bronze, Aluguss oder geschmiedeten Metallen gefertigt und nicht poliert sein.
- (4) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 19 Standssicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standssicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

§ 20 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 24) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

Vierter Teil Das gemeindliche Leichenhaus

§ 21 Benutzungspflicht des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Befreiungen von der Pflicht nach Absatz 1 können gewährt werden, wenn
 1. der Tod in einer Krankenanstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist und / oder die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur Einsargung freigegeben und überführt wird, oder
 2. der mit der Bestattung des Leichnams beauftragte Unternehmer über eigene geeignete Räumlichkeiten zur Aufbewahrung verfügt und den Leichnam erst zur Trauerfeier oder zur Beerdigung auf den Friedhof verbringt.
- (3) Die Befreiung wird auf Antrag von der Gemeinde erteilt.

§ 21a Aufbahrung im gemeindlichen Leichenhaus

- (1) Sofern keine Befreiung nach § 21 Abs. 2 gewährt worden ist, werden die Toten im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 BestV (übertragbare Krankheit), wenn die Leiche entstellt oder verstümmelt ist oder sonst durch ihr Aussehen abstoßend wirkt, oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (2) Besucher und Angehörige haben außerhalb der Trauerfeierlichkeiten ohne gemeindliche Erlaubnis keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.
- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

Fünfter Teil Leichenbeförderung

§ 22 Sargwagen

Zum Zwecke der Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also der Überführung des Sarges von der Halle zum Grab ist mit Ausnahme von Urnenbestattungen der gemeindliche Sargwagen zu benutzen.

Sechster Teil Bestattungsvorschriften

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 24 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre. Für Aschereste beträgt sie nach Maßgabe des § 13 Abs. 4 dieser Satzung 15 Jahre.

§ 25 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Ascheresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung einschließlich gegebenenfalls eines Leichentransports nach auswärts durch qualifizierte Unternehmen durchführen.

Siebter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5);
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6);
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7);
4. den Bestimmungen über die Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten nicht nachkommt (§ 15);
5. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 23 Abs. 1);

6. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 25);
7. den Bestimmungen über die Benutzung des Leichenhauses zuwiderhandelt (§§ 21, 21a);
8. den Bestimmungen über die Benutzung des Sargwagens nicht nachkommt (§ 22).

§ 27

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).
- (3) Den Anordnungen des für die Gemeinde handelnden eigenen Personals sowie einschlägig ermächtigter Personen der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal ist Folge zu leisten, es übt das Hausrecht im Bereich der gesamten Einrichtung aus.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 09.07.2010 außer Kraft.

GEMEINDE OBERREICHENBACH

Oberreichenbach, den 17.12.2018

(Siegel)

Hacker, 1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 17.01.2019, Nr. 1, amtlich bekannt gemacht.

Oberreichenbach, 17.01.2019

GEMEINDE OBERREICHENBACH

H a c k e r
1. Bürgermeister

(Siegel)